



## **Sportvereinigung Braunsbedra e. V.**

### **Satzung vom 29.03.2012**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Braunsbedra e.V.“ (SV Braunsbedra e.V.) und hat seinen Sitz in Braunsbedra. Er ist unter der Nummer VR 46142 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern
  - Entwicklung und Förderung von Bildung im und durch Sport als Bestandteil einer ganzheitlichen Personalentwicklung
  - Förderung von Bildung und Unterricht im Sport und Schutz der natürlichen Umwelt
  - Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen Einrichtungen und Experten
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar

durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, sowie Erziehung, Volks- und Berufsausbildung.

- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- VII. Der Verein tritt rassistischen, faschistischen, chauvinistischen fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen.  
Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- VIII. Der Verein bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel unterbinden.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung. Hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gelten die Satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Alle finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Abteilungen sind gegenüber ihren Sportverbänden vertretungsberechtigt. Es dürfen aber keine rechtsverbindlichen Unterschriften geleistet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedschaft auf Probe
- ruhende Mitgliedschaft

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei bestehenden Abteilungen die Abteilungsleitung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- II. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- III. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- IV. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen das Interesse des Vereins
  - wegen grob schuldhaften unsportlichen Verhaltens
  - bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichnung und Symbolen

- bei Links- und Rechtsextremismus
- durch pädophile Neigung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst Beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, mindestens 3 Monate vergangen sind.
- V. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- VI. Bei leichten Verfehlungen, die nicht zum Ausschluss führen, können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:
  - Verwarnung, Verweis, Trainings-, Spiel- und Wettkampfverbot
  - Verlust des Wahl-Stimmrechtes

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

- IV. Beitragshöhen und andere Umlagen sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- V. Es ist der Mitgliederversammlung möglich Umlagen festzusetzen.
- VI. Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Die Zahl der Arbeitsstunden wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge, Umlagen oder Entgelte sind in der Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt

## **§ 11 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Jugendleiter
  - dem Frauenwart
  - und weiteren Vorstandsmitgliedern
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der 1. Vorsitzende
  - die stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl kann im Blockwahlverfahren erfolgen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- V. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
- VI. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- VII. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe beträgt max 500,- € pro Jahr.

## **§ 12 Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus dem gewählten Vorstand, den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen und aus weiteren Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung benannt werden.

Der Hauptausschuss berät und beschließt:

- über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Mitgliederversammlungen
- über die Berufung eines Ehrenrates zur Schlichtung von Streitigkeiten und Verstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall nicht in die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes fällt.

## **§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins, des Vorstandes, eines Ehrenvorsitzenden
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Info-Kasten,

Homepage des Vereins und auf der Geschäftsstelle Braunsbedra Am Stadion 5. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 15 Ablauf u. Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- III. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- IV. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt wurden.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen die im Sinne des § 6 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Gebührenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzendem bzw. Versammlungsleiter und dem von den Vorsitzenden bzw.

Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführern zu unterschreiben.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund des Saalekreises, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.03.2012 beschlossen worden.